

SoVD · Herschelstraße 31 · 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Herr Dr. Heuer

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Ihre Gesprächspartnerin:
Birgit Vahldiek

Tel.: 0511 70148-39

Fax: 0511 70148-9939

birgit.vahldiek@sovnd-nds.de

per Mail:

barrierefrei@ms.niedersachsen.de

10.06.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Stellungnahme:

Entwurf Niedersächsische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (Nds. BITV)

Sehr geehrte Herr Dr. Heuer,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum oben genannten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Gerade in dieser Zeit zeigt sich noch einmal mehr, welche zentrale Bedeutung die Digitalisierung hat. Immer mehr Lebensbereiche der Menschen werden digital geprägt. Um (erneuten) Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vorzubeugen und gleichberechtigte Teilhabe zu sichern ist es von daher von zentraler Wichtigkeit, diese Entwicklungen konsequent barrierefrei zu gestalten.

Mit dem nun vorliegenden Verordnungsentwurf für eine Barrierefreie-Informationstechnik werden die hierfür notwendigen Standards festgelegt. Dazu enthält der Entwurf zahlreiche Regelungen, die wir ausdrücklich begrüßen. An einigen Stellen allerdings erfüllt dieser nicht die Vorgaben des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (§§9 ff NBGG) und bleibt damit hinter den Erwartungen der Menschen mit Behinderungen zurück.

Nach unserer Auffassung muss an folgenden Stellen dringend nachgebessert werden:

1. Barrierefreie Navigation und Interaktion

In dem Verordnungsentwurf fehlt bisher eine inhaltsgleiche Regelung wie in § 3 Abs. 4 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes (BITV 2.0.). Hier heißt es: „Für zentrale Navigations- und Einstiegsangebote sowie Angebote, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen, beispielsweise Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen, soll ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit angestrebt

werden.“ Diese Regelung ist unverzichtbar und muss in der BITV für Niedersachsen aufgenommen werden.

2. Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache

Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes enthält in §4 BITV 2.0. die Verpflichtung, in einem Web-Auftritt Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten hierzu werden in einem Anhang zur BITV 2.0. konkretisiert. In dem Verordnungsentwurf fehlt bisher eine inhaltsgleiche Regelung und ist in der BITV Niedersachsen aufzunehmen.

3. Anforderungen zur Barrierefreiheit als Übersicht bereitstellen

In der Niedersächsischen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung werden die einzuhaltenden Anforderungen zur Barrierefreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 niedergelegt. Entgegen dieser Ankündigung enthält § 3 Abs. 2 Nds. BITV lediglich einen pauschalen Verweis auf den europäischen Standard EN 301 549 (V2.1.2) in seiner jeweils aktuellen Fassung. Das führt dazu, dass ein Normanwender mühsam selbst ermitteln muss, welche Anforderungen zur Barrierefreiheit im Einzelfall einzuhalten sind. Auch sind die Standards in deutscher Sprache für Menschen mit Behinderungen nicht frei zugänglich. Der europäische Standard EN 301 549 (V2.1.2) vom August 2018, der im Februar 2020 als DIN EN 301549:2020-02 in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht wurde, enthält im Annex A in der Tabelle A. 1 eine Auflistung der Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites, in Tabelle A. 2 eine Auflistung der Anforderungen an die Barrierefreiheit von mobilen Anwendungen und in Annex D eine Auflistung weiterer Anforderungen, die zur Verwirklichung von Barrierefreiheit von Bedeutung sind. Um eine bessere Übersicht vorzuhalten ist es erforderlich, dass diese drei Tabellen aus dem Annex A und D in deutscher Sprache der BITV für Niedersachsen hinzugefügt werden.

4. Festgestellte Missstände kurzfristig beseitigen

Öffentliche Stellen haben nach § 7 Abs. 3 Satz 4 Nds. BITV ein Jahr Zeit, um der Überwachungsstelle mitzuteilen, wann sie festgestellte Missstände zukünftig beseitigen werden. Dies ist gesetzeswidrig und vollkommen inakzeptabel. Die öffentlichen Stellen in Niedersachsen sind durch das NBGG sowie der zu erlassenen Verordnung umgesetzten europarechtlichen Regelungen zur Barrierefreiheit verpflichtet. Festgestellte Missstände sind deshalb unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beseitigen. Die Regelung in §7 Abs. 3 Satz 4 Nds. BITV ist durch die Verpflichtung zu ersetzen, der Überwachungsstelle kurzfristig mitzuteilen, wann festgestellte Missstände behoben werden. Die Überwachungsstelle ist nach Beseitigung der vorhandenen Barrieren über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Keine Prüfung durch beauftragte Dritte

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nds. BITV wird die Überprüfung auf Barrierefreiheit durch beauftragte Dritte vorgenommen. Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen. Nach den Vorgaben der Richt-

linien (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, sind die Überwachungsstellen verpflichtet, die Prüfungen zur Barrierefreiheit selbst vorzunehmen. Demzufolge ist § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. BITV zumindest dahingehend zu ergänzen, dass die technischen Prüfungen nicht durch beauftragte Dritte vorgenommen werden, die bereits an der Gestaltung oder Pflege der zu prüfenden Websites und mobilen Angebote beteiligt waren.

5. Beteiligung bei der Auswahl der zu überprüfenden Stichproben

Nach §8 Abs. 4 BITV des Bundes werden die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung und Evaluation der Überwachungsmethoden einbezogen. Andere Bundesländer wie beispielsweise Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein gewähren den Verbänden eine frühe Beteiligung durch Verordnung. Eine vergleichbare Regelung, die nach den Vorgaben des EU-Rechts erforderlich ist, fehlt in Niedersachsen. Die Vorschrift in §7 Abs. 2 Satz 2 Nds. BITV ist daher um eine Regelung zu ergänzen, die vorsieht, dass ein Teil der Stichprobe anhand von Vorschlägen des Landesbehindertenbeirates festzulegen ist.

6. Konsultation des Landesbehindertenbeirats vor der Erstellung der Berichte

Das Einbeziehen der Verbände fehlt auch in § 8 Abs. 2 des Entwurfs. Dieser entspricht dem § 9 Abs. 2 BITV des Bundes mit der Ausnahme der Nr. 3. Danach werden die Verbände auf Bundesebene bereits vor Übermittlung des Berichts beteiligt. Im vorliegenden Entwurf der Nds. BITV ist vorgesehen, dass der Bericht erst nach Übermittlung zur Kenntnis vorgelegt wird. Diese Regelung ist auch in die BITV für Niedersachsen aufzunehmen.

7. Weitere technische Regelungen aufnehmen

Zur Verwirklichung von Barrierefreiheit sind weitere technische Regelungen in diesen Verweis aufzunehmen. Zur Klarstellung sind daher in § 3 Abs. 3 Nds. BITV insbesondere der PDF/UA-Standard DIN ISO 14289-1 und die Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software DIN EN ISO 9241-171 konkret aufzuführen.

8. Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder

Die Vorschrift in § 2 Abs. 2 Nr. 3 Nds. BITV ist um eine Klarstellung zu ergänzen, dass Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in den Fällen, in denen eine Ausnahme nach §2 Abs. 2 Nr.3 Nds. BITV vorliegt, verpflichtet sind, die Barrierefreiheit der übrigen Inhalte ihrer Websites und mobilen Anwendungen zumindest nach § 9 Abs. 3 Satz 1 NBGG herzustellen.

9. Barrierefreie Dokumente

Die Vorschrift in §2 Abs. 3 Nr. 1 Nds. BITV ist um eine Klarstellung zu ergänzen, dass öffentliche Stellen in den Fällen, in denen eine Ausnahme nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Nds. BITV vorliegt, nach § 9a Abs. 1 Satz 5 NBGG verpflichtet sind, die Barrierefreiheit elektronischer Dokumente zumindest schrittweise herzustellen.

Seite 4 von 4

10. Barrierefreie Angebote Dritter

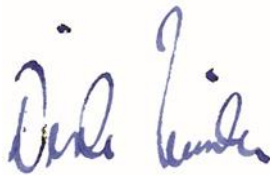
Die Regelung in § 2 Abs. 3 Nr. 5 Nds. BITV ist um die Klarstellung zu ergänzen, dass öffentliche Stellen – soweit sie Angebote Dritter in ihre Websites oder mobilen Angebote einbinden – jeweils mindestens ein Angebot einbinden sollen, dass barrierefrei zugänglich und nutzbar ist.

11. Mustererklärung zur Barrierefreiheit

In den Verordnungsentwurf ist aufzunehmen, dass die Überwachungsstelle in ihrem Internetauftritt eine von den öffentlichen Stellen in Niedersachsen verbindlich zu beachtende Mustererklärung zur Barrierefreiheit veröffentlicht. Hierzu ist die als „Beispiel“ im Internet veröffentlichte Erklärung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/service_kontakt/barrierefreie_it/barrierefreie-it-in-niedersachsen-183088.htm) zuvor deutlich nachzubessern.

Die Stellungnahme ist inhaltlich mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V. und der Lebenshilfe Niedersachsen e.V. abgestimmt.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Dirk Swinke
Landesgeschäftsführer



Birgit Vahldiek
Leiterin Abt. Sozialpolitik